

• • •

Wilhelm-Leuschner-Straße 45  
64347 Griesheim  
Tel. 06155 795 480  
Fax 06155 795 48-10

kanzlei@ghpartner.de • www.ghpartner.de

**GUERDAN** • • • •  
**HATZEL &** • • • •  
**PARTNER** • • • •

Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater GbR

---

## LOHN-Rundschreiben Januar 2025

---

<u>Themen:</u>	<u>Seite</u>
<b>I. Änderungen in der Sozialversicherung ab 01.01.2025</b>	<b>1</b>
<b>II. Lohnsteuerliche Regelungen ab 01.01.2025</b>	<b>4</b>
<b>III. Sonstige Mitteilungen</b>	<b>8</b>

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

das Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrecht hat, wie immer zum Jahreswechsel, in einigen Bereichen Veränderungen erfahren.

### **I. ÄNDERUNGEN IN DER SOZIALVERSICHERUNG AB 01.01.2025**

#### **1. Beitragsbemessungsgrenzen in der gesetzlichen Sozialversicherung**

Die Beitragsbemessungsgrenzen für die gesetzliche Kranken-, Pflege-, Renten- und die Arbeitslosenversicherung haben sich ab 01.01.2025 wie folgt geändert und sind einheitlich für alle Bundesländer. Es gibt keine Unterscheidung Rechtskreis West und Ost mehr ab 2025.

	<u>monatlich</u>	<u>jährlich</u>
Kranken- / Pflegeversicherung	5.512,50 €	66.150 €
Renten- / Arbeitslosenversicherung	8.050,00 €	96.600 €
Besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze für privat Krankenversicherte (2002 schon privat versichert)	5.512,50 €	66.150 €
Allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze für freiwillig gesetzlich oder nach 2002 privat krankenversichert	6.150,00 €	73.800 €

## 2. Beitragsätze in der Renten-, Kranken-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung ab 01.01.2025

	<u>2024</u>	<u>2025</u>
Rentenversicherung	18,60%	18,60%
Krankenversicherung	14,60%	14,60%
Individuelle Zusatzbeitrag Durchschnitt	1,7%	<b>2,5%</b>
Arbeitslosenversicherung	2,60%	2,60%
Pflegeversicherung (Kinderlose) (Arbeitgeber: 1,8% und Arbeitnehmer: 2,4%)	4,00%	<b>4,20%</b>

Pflegeversicherung (Eltern) seit 01.07.2023:

ab ersten bis fünften Kind (unter 25. Lebensjahr) **Beitragsabschlag** von 0,25%

- 1 Kind (unabhängig vom Alter)

- beim 2. bis 5. Kind unter 25. Lebensjahr

Der Arbeitgeberanteil zur Pflegeversicherung beträgt bundesweit (ohne Sachsen): 1,8% und in Sachsen: 1,3%.

### **Neue Meldepflicht ab 01.07.2025 (Berücksichtigung von Kindern in der Pflegeversicherung):**

Der Arbeitgeber hat bei neuen Arbeitnehmern, die pflegeversicherungspflichtig sind, ab **01. Juli 2025 innerhalb von 7 Tagen nach Beschäftigungsbeginn** eine Meldung an die Datenstelle der Rentenversicherung zu erstatten. Für Bestandsfälle (Beginn vor dem 01. Juli 2025) ist die Frist für die Meldung bis zur Entgeltabrechnung Dezember 2025.

Der individuelle Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung ist von Krankenkasse zu Krankenkasse unterschiedlich. Der Arbeitgeber trägt bei Auszubildenden mit einem Arbeitsentgelt bis 325,00 € den Gesamtsozialversicherungsbeitrag allein.

## 3. Versorgungsbezüge (Betriebsrentner):

Freibetrag für die Beitragspflicht von Versorgungsbezügen monatlich: **187,25 €**.

## 4. Beitragsatz Insolvenzgeldumlage ab 01.01.2025

Die Insolvenzgeldumlage beträgt ab 01.01.2025: **0,15 %**.

## 5. Beitragszuschuss für privat versicherte Beschäftigte

Der Beitragszuschuss des Arbeitgebers zur privaten Krankenversicherung beträgt ab 01.01.2025 für Arbeitnehmer, die als gesetzlich Versicherte bei Arbeitsunfähigkeit einen Anspruch auf Krankengeld hätten, höchstens 471,32 € und für Arbeitnehmer, die als gesetzlich Versicherte bei Arbeitsunfähigkeit keinen Anspruch auf Krankengeld hätten, höchstens 454,78 € monatlich. Der Beitragszuschuss des Arbeitgebers zur privaten Pflegeversicherung beträgt ab 01.01.2025 monatlich für die alten und neuen Bundesländer (außer Sachsen): 99,23 € und Freistaat Sachsen 71,66 €.

Der Beitragszuschuss ist jedoch auf die Hälfte des Betrags begrenzt, den der Beschäftigte tatsächlich für seine private Kranken- / Pflegeversicherung zu zahlen hat.

Der Beitragsanteil für den Ehegatten eines privat krankenversicherten Arbeitnehmers kann nur berücksichtigt werden, wenn der Ehegatte:

- keiner hauptberuflich selbständigen Tätigkeit nachgeht,
- das Arbeitsentgelt aus einer Erwerbstätigkeit bzw. die Einkünfte aus der selbständigen Tätigkeit regelmäßig nicht über 556,00 € monatlich liegen,
- seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.

Auch Kinder des privat krankenversicherten Arbeitnehmers, die in der privaten Krankenversicherung mitversichert sind, können bei dem Arbeitgeberzuschuss berücksichtigt werden und zwar:

- Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
- Kinder bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres, wenn sie nicht erwerbstätig sind,
- Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn sie sich in Schul- oder Berufsausbildung ohne eigene Versicherungspflicht befinden oder ein freiwilliges soziales Jahr leisten,
- Kinder ohne Begrenzung, wenn sie als behinderte Menschen im Sinne des SGB IX eingestuft sind.

#### **6. Hinzuverdienstgrenze für Arbeitslose (bleibt wie bisher)**

Übt ein Arbeitsloser während der Zeit, für die ihm Arbeitslosengeld I zusteht, eine **weniger als 15 Stunden** wöchentlich umfassende Beschäftigung aus, ist das Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung nach Abzug der Steuern, der Sozialversicherungsbeiträge und der Werbungskosten sowie eines **Freibetrags in Höhe von 165,00 € monatlich** auf das Arbeitslosengeld I anzurechnen.

#### **7. Hinzuverdienstgrenze für Bezieher von Altersrenten und Erwerbsunfähigkeitsrenten**

Der Gesetzgeber hat zum 01.01.2023 die **Hinzuverdienstgrenze für Altersrentner aufgehoben**. Für **Empfänger einer Erwerbsminderungsrente** gibt es ab 01.01.2025 höhere Hinzuverdienstgrenzen: **rund 19.661,25 € bleiben anrechnungsfrei**. Diese Grenze wird jährlich neu festgelegt.

- a) **Teilweise Erwerbsminderungsrente: wird eine individuelle Berechnung von der Deutschen Rentenversicherung erstellt**
- b) **Volle Erwerbsminderungsrente: 19.661,25 € jährlich**

#### **8. Hinzuverdienstgrenze für beitragsfreie Familienversicherung**

Die beitragsfreie Familienversicherung kann nur durchgeführt werden, wenn der Ehegatte, Lebenspartner oder das Kind regelmäßig höchstens über ein Gesamteinkommen (§ 16 SGB IV) von monatlich 1/7 der Bezugsgröße verfügt. Diese Einkommensgrenze im Jahr 2024 liegt bei **bundeseinheitlich 535,00 € monatlich**. Wird eine **geringfügig entlohnte Beschäftigung** ausgeübt, liegt die Einkommensgrenze **bei 556,00 € monatlich**.

#### **9. Midijob (Gleitzone)**

In der Gleitzone (Midijob) hat der Arbeitnehmer nur einen reduzierten Beitragsanteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag zu zahlen. Der Arbeitgeberanteil erhöht sich.

Die Gleitzone wird bei einem monatlichen Arbeitsentgelt zwischen **556,01 € und 2.000,00 €** angewandt.

Ausgeschlossen von der Gleitzone sind: Auszubildende; Praktikanten, Teilnehmende an dualen Studiengängen, Beschäftigte in Kurzarbeit.

#### **10. Geringfügig entlohnte Beschäftigte**

Die monatliche Entgeltgrenze für geringfügig entlohnte Beschäftigte beträgt seit **01.01.2025 556,00 € (Mindestlohn: 12,82 €)**.

## **11. Elternzeitanträge ab 01.05.2025:**

Ab 01.05.2025 können Mitarbeiter Anträge auf Elternzeit auch in Textform (z. B. per E-Mail) bei ihrem Arbeitgeber stellen. Bis 30.04.2025 müssen die Anträge noch weiterhin die Schriftform wahren, ansonsten sind sie ungültig.

## **II. LOHNSTEUERLICHE REGELUNGEN AB 01.01.2025**

### **1. Reisekosten Inland: Verpflegungspauschalen:**

Es gelten weiterhin die bekannten Pauschalen von 14,00 € bzw. 28,00 € im Inland.

Nur bei den Auslandsreisekosten haben sich die Pauschalen bei einigen Ländern geändert. Wichtig ist, dass der Gleichbehandlungsgrundsatz beachtet wird.

### **2. Das Deutschlandticket ab 01.01.2025:**

Das Deutschlandticket (D-Ticket) wurde zum 01.01.2025 von 49,00 € auf **58,00 €** im Monat erhöht. Die Kosten können vom Arbeitgeber steuerfrei übernommen werden. Zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber gewährte Zuschüsse zum D-Ticket sind steuerfrei. Für die Steuerfreiheit ist es unerheblich,

- ob der Arbeitnehmer das Ticket auch tatsächlich für die tägliche Fahrt zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte verwendet oder
- ob er es z. B. nur am Wochenende für private Zwecke nutzt.

Die steuerfreien Leistungen des Arbeitgebers führen beim Arbeitnehmer dazu, dass bei der Einkommensteuerveranlagung die Entfernungspauschale gekürzt wird. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Arbeitgeberleistungen in der Lohnsteuerbescheinigung einzutragen.

Die Anrechnung auf die Entfernungspauschale kann verhindert werden, wenn der Arbeitgeber bereit ist, den (eigentlichen steuerfreien) geldwerten Vorteil nach § 40 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 EstG **mit 25% pauschal zu versteuern**. In diesem Fall entfällt der Eintrag in der Lohnsteuerbescheinigung des Arbeitnehmers, also auch keine Kürzung der Werbungskosten.

### **3. Betriebliche Altersversorgung (BAV)**

#### **a) Arbeitgeberzuschuss bei Entgeltumwandlung:**

Werden Beiträge zugunsten einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung aus einer Entgeltumwandlung gezahlt, **muss der Arbeitgeber 15% des umgewandelten Arbeitsentgelts zusätzlich als Arbeitgeberzuschuss zahlen, soweit er dadurch Sozialversicherungsbeiträge spart**. Unterschreiten die eingesparten Sozialversicherungsbeiträge 15% des umgewandelten Arbeitsentgelts, ist die Pflicht zur Zahlung des Zuschusses auf den Betrag der eingesparten Sozialversicherungsbeiträge begrenzt.

#### **b) Steuer- und Beitragsfreiheit der Arbeitgeberbeiträge:**

Die Arbeitgeberbeiträge zugunsten einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung sind bis **zu 8%** der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung (BBG) (**7.728,00 € jährlich in 2025**) **steuerfrei**. Der Rechtsanspruch des Arbeitnehmers auf Entgeltumwandlung gegenüber dem Arbeitgeber liegt bei 4% der BBG RV (2025: 3.864,00 € jährlich). Zudem wird künftig die pauschale Besteuerung von Arbeitgeberbeiträgen nach § 40 b EStG in der Fassung vom 31.12.2004 für Altzusagen auf den steuerfreien Höchstbetrag angerechnet.

In der Sozialversicherung bleibt es dabei, dass die nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG steuerfreien Arbeitgeberbeiträge (einschließlich der Beiträge aus Entgeltumwandlungen) **nur bis zur Höhe von 4% der BBG (3.864,00 € jährlich bzw. 322,00 € monatlich) beitragsfrei** sind.

Die Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) hat Auswirkungen auf bestehende BAV-Verträge. **Der Arbeitgeber muss seinen Pflichtzuschuss gegebenenfalls anpassen.** Sofern der Arbeitgeber einen höheren Zuschuss mit Begrenzung auf die BBG zahlt, sind diese **Verträge ebenfalls anpassungsfähig.** Davon betroffen sind dynamische Verträge und Verträge, bei denen die Entgeltumwandlung über 4% der alten BBG liegen.

#### c) Arbeitgeberbeitrag für Geringverdiener:

Arbeitgeber, die Beiträge für eine kapitalgedeckte betriebliche Altersversorgung an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung für Geringverdiener (Bruttoentgelt bis 2.718,00 € monatlich) zahlen, erhalten hierfür nach § 100 EStG einen Förderbeitrag, der von der einzubehaltenden Lohnsteuer für den Beschäftigten abgesetzt werden kann. Übersteigt der Förderbeitrag die einzubehaltende Lohnsteuer, wird der übersteigende Betrag auf Antrag vom Finanzamt erstattet.

Der Förderbeitrag wird gezahlt, wenn:

- der Beschäftigte lohnsteuerpflichtigen Arbeitslohn bezieht,
- der Beschäftigte Arbeitslohn aus einem ersten Dienstverhältnis (Steuerklasse I bis V) bezieht,
- der Arbeitslohn des Beschäftigten dem inländischen Lohnsteuerabzug unterliegt,
- keine gezillmerte Tarife verwendet werden (d.h., dass Vertriebskosten bei Abschluss des Vertrages nicht zulasten der ersten Beiträge einbehalten werden),
- der Arbeitgeber die Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung zusätzlich zum Arbeitslohn und mindestens in Höhe von 240,00 € im Kalenderjahr zahlt und
- der laufende monatliche Arbeitslohn 2.718,00 € nicht übersteigt.

Der **Förderbeitrag** beträgt **30% des Arbeitgeberbeitrags** zur betrieblichen Altersversorgung, **maximal 360,00 € im Kalenderjahr**. Der dem Förderbeitrag zugrundeliegende Arbeitgeberbeitrag ist steuerfrei, soweit er im Kalenderjahr 960,00 € nicht übersteigt. Dieser Betrag wird nicht auf die 8% BBG angerechnet.

#### 4. Betriebsveranstaltungen

Bis zu **zwei Betriebsveranstaltungen pro Kalenderjahr** bei Einhaltung der Freibetragsgrenze von **110,00 € pro Person sind steuer- und sozialversicherungsfrei**. Der Gesetzgeber hat die Freibetragsgrenze ab 2025 nicht erhöht.

Eingerechnet werden alle Kosten (brutto), die für die Betriebsveranstaltung anfallen:

- Gemeinkosten: Organisation und Raummiete
- Geschenke im Rahmen der Veranstaltung (eine Wertdifferenzierung wie bisher über 60,00 € findet nicht mehr statt)
- Dem Arbeitnehmer werden auch die Kosten für die teilnehmenden Begleitpersonen (wieder) zugerechnet
- Fahrtkosten sind mit einzubeziehen.

Bei **mehr als zwei Betriebsveranstaltungen** oder wenn der **Freibetrag von 110,00 € pro Teilnehmer überschritten wird**, kann die dritte oder der übersteigende Betrag mit **25% pauschal vom Arbeitgeber** lohnversteuert werden, allerdings ist die **Sozialversicherungsfreiheit nur gegeben, wenn die pauschale Lohnsteuer zeitnah abgeführt wird, spätestens bis zur Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung ans Finanzamt (Ende Februar des Folgejahres).**

Für die Berechnung des Freibetrages von 110,00 € bei Betriebsveranstaltungen sind nicht die angemeldeten, sondern die tatsächlich **teilnehmenden Arbeitnehmer relevant**.

Eine Betriebsveranstaltung liegt nur vor, wenn der Teilnehmerkreis sich überwiegend aus Betriebsangehörigen, deren Begleitpersonen und gegebenenfalls aus Leiharbeitnehmern zusammensetzt.

**Wird der Freibetrag von 110,00 € überschritten, ist ein Vorsteuerabzug nicht mehr möglich.**

## **5. Förderung der Elektromobilität**

- a) Für Anschaffungen von Elektro- und bestimmten Hybridelektrofahrzeugen in der Zeit zwischen dem 01.01.2019 bis 31.12.2030 ist nur noch die **Hälfte** der Kosten als geldwerte Vorteil für die private Nutzung durch den Arbeitnehmer anzusetzen (50% des Bruttolistenpreises sowohl für die 1%-Regelung als auch für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte mit 0,03% pro einfachen km).  
Diese Regelung gilt auch für die private Nutzung von betrieblichen E-Bikes, die mehr als 25 km pro Stunde fahren und Elektro-Roller (E-Scooter).

Die Förderung von **Hybridfahrzeugen**, die **ab 01.01.2025 angeschafft** werden (das heißt: die **Halbierung des Bruttolistenpreises**) erfolgt nur, wenn die Fahrzeuge bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Danach muss:

- Das Fahrzeug eine **Kohlenstoffdioxidemission von unter 50 Gramm je gefahrenen Kilometer** haben oder
  - die Reichweite unter **ausschließlicher Nutzung der elektrischen Antriebsmaschine**:
    - a) bei **Anschaffung bis Ende 2021 mindestens 40 Kilometer** betragen bzw.
    - b) bei **Anschaffung ab 01.01.2022 60 Kilometer** betragen.
    - c) bei **Anschaffung ab 01.01.2025 80 Kilometer** betragen
- b) Bei privat genutzten **Elektrofahrzeugen** bis zu einem Bruttolistenpreis von **60.000,00 €** (ab 07/2020), die pro gefahrene Kilometer **keine CO<sub>2</sub>-Emission** haben (gilt auch für E-Bikes, die mehr als 25 km pro Stunde fahren und E-Roller), wird der geldwerte Vorteil nur noch mit einem **Viertel des Bruttolistenpreises** angesetzt. **Bei Anschaffung ab 01.01.2024** wurde der **Bruttolistenpreis auf 70.000,00 € rückwirkend ab 01.01.2024 erhöht**. Bei Anwendung der Fahrtenbuchmethode sind bei der Ermittlung der insgesamt entstandenen Aufwendungen die Anschaffungskosten oder vergleichbaren Kosten (beispielsweise die Miete oder Leasingrate) für betroffenen Fahrzeuge ebenfalls nur zu einem Viertel bzw. zur Hälfte anzusetzen.

## **6. Überlassung betrieblicher Fahrräder:**

- a) Ab 01.01.2019 ist der geldwerte Vorteil aus der **Überlassung von betrieblichen Fahrrädern steuerfrei**, wenn diese **zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn** gewährt werden. Hierzu zählen die traditionellen Fahrräder als auch E-Bikes, die **nicht mehr als 25 km pro Stunde** fahren. Die Steuerbefreiung des gewährten geldwerten Vorteils wird bis zum Ablauf des Jahres 2030 verlängert.
- b) Bei unentgeltlicher oder verbilligter Übereignung eines betrieblichen Fahrrads an den Arbeitnehmer (**zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn**) besteht die Möglichkeit zur Pauschalierung der Lohnsteuer durch den Arbeitgeber, damit kein steuer- und sozialversicherungspflichtiger geldwerter Vorteil entsteht.
- c) Bei **Fahrrad-Leasing und Entgeltumwandlung** ist beim Arbeitnehmer ein geldwerter Vorteil zu versteuern. Hier gibt es einige Besonderheiten, die zu beachten sind. In solchen Fällen wenden Sie sich an die Mitarbeiterinnen in der Lohnabteilung.

## 7. Steuerfreie Sachbezüge im Rahmen der 50-Euro-Freigrenze:

Ab 01.01.2022 ist die monatliche Sachbezugsfreigrenze **50,00 €**. Die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit sind strenger geworden. Welche Sachbezüge (Gutscheine und Geldkarten) weiterhin unter die monatliche Sachbezugsfreigrenze fallen, da können Sie unsere Mitarbeiterinnen aus der Lohnabteilung beraten.

## 8. Änderungen beim Versorgungsfreibetrag (bei Pensionen und Betriebsrenten) und Altersentlastungsbetrag (bei Arbeitnehmern, die vor dem Beginn des Kalenderjahres das 64. Lebensjahr vollendet haben) ab 01.01.2025:

Die Änderungen sind z. T. **rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft getreten**. Im Lohnsteuerabzugsverfahren erfolgt die **Umsetzung der Verbesserungen jedoch erst zum 01.01.2025**. Für **2023 und 2024** können die zusätzlichen Steuererleichterungen nur über die **Einkommensteuer** der Mitarbeiter berücksichtigt werden.

## 9. Bewertung der Sachbezüge nach der Sachbezugsverordnung für das Kalenderjahr 2025

Die Sachbezugswerte für Mahlzeiten sind nur dann anzusetzen, wenn an den Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung durch einen Dritten eine Mahlzeit unentgeltlich abgegeben wird, die **Mahlzeit 60,00 € nicht übersteigt** und **eine Kürzung des steuerfreien Tagesgeldes für Verpflegungsmehraufwendungen nicht möglich ist** (z. B. bei Auswärtstätigkeit **unter acht Stunden** oder wenn der Arbeitnehmer **keine Reisekostenabrechnung** erstellt).

### a) Sachbezugswert Mahlzeiten (in allen Bundesländern)

Mahlzeiten, die arbeitstäglich unentgeltlich oder verbilligt an die Arbeitnehmer abgegeben werden, sind mit dem amtlichen Sachbezugswert nach der Sachbezugsverordnung zu bewerten:

Frühstück	2,30 €
Mittag- und Abendessen	je 4,40 €

### b) Sachbezugswert freie Verpflegung monatlich (in allen Bundesländern)

Frühstück	69,00 €
Mittag- und Abendessen	je 132,00 €

### c) Sachbezugswert für freie Unterkunft monatlich (belegt mit einem Beschäftigten) alte und neue Bundesländer

282,00 €

## 10. Großbuchstabe „M“ in der Lohnsteuerbescheinigung:

Hat der Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung ein Dritter einem Arbeitnehmer während einer beruflichen Tätigkeit außerhalb der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte (oder im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung) **eine Mahlzeit** zur Verfügung gestellt, muss im Lohnkonto und in der **Lohnsteuerbescheinigung zwingend der Großbuchstabe „M“** bescheinigt werden.

## 11. Abschaffung der Fünftel-Regelung im Lohnsteuerverfahren ab 01.01.2025:

**Der Arbeitgeber darf ab 01.01.2025** bei Abfindungen und Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten **die Fünftel-Regelung (ermäßigte Besteuerung) nicht mehr anwenden**. Die Arbeitnehmer können bei der Einkommensteuer die Fünftel-Regelung beim Finanzamt beantragen.

## **12. Beiträge zu einer Gruppenunfallversicherung:**

Die Pauschalbesteuerung von **20 Prozent** ist für Gruppenunfallversicherungsbeiträge unbeschränkt möglich. Der **jährliche Grenzbetrag von 100,00 € ist aufgehoben** worden.

## **13. Wirtschafts-Id-Nr ab 2025:**

Ab November 2024 wird jedem wirtschaftlich Tätigen durch das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) eine Wirtschafts-Id-Nr vergeben. Diese ersetzt im Lohnsteuerabzugsverfahren die Steuernummer des Arbeitgebers und wird künftig für den Elstam-Abruf und die Abgabe der Lohnsteuer-Anmeldungen benötigt.

## **III. SONSTIGE MITTEILUNGEN**

### **1. Mindestlohn**

Der Mindeststundenlohn hat sich ab **01.01.2025** auf **12,82 € erhöht**.

### **2. Künstlersozialversicherung**

Der Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung bleibt ab 01.01.2025 bei **5,0%**.

**Für 2025 soll die Bagatellgrenze, ab der die Künstlersozialabgabe zu zahlen ist, von jährlich 450,00 € auf 700,00 € angehoben werden.**

Künstlersozialabgaben müssen nicht nur selbständige Künstler und Publizisten zahlen, sondern auch Unternehmen, die nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler und Publizisten erteilen – entweder für Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit oder um deren Leistungen für das Unternehmen zu nutzen, wenn damit Einnahmen erzielt werden sollen. Eine Auftragserteilung an eine Werbeagentur, die in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft (z. B. GmbH, AG) betrieben wird, an einen Verein oder an eine Personengesellschaft mit gewerblicher Rechtsform (OHG, KG, GmbH & Co KG) führt hingegen nicht (mehr) zur Abgabepflicht.

Die Deutsche Rentenversicherung führt die Prüfung der Künstlersozialabgaben bei Unternehmen durch.

### **3. Mindestvergütung für neue Ausbildungsverträge außerhalb der Tarifbindung**

Ab 01.01.2025 wird die monatliche Mindestvergütung für das erste Ausbildungsjahr auf **682,00 €** angehoben werden.

Im zweiten Ausbildungsjahr steigt die Azubivergütung auf **805,00 €**, im dritten auf **921,00 €** und im vierten auf **955,00 €**.

### **4. Schwerbehindertenabgabe:**

Die Pflicht zur Beschäftigung Schwerbehinderter besteht für Unternehmen **ab 20 Beschäftigten**. Dann müssen fünf Prozent der Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Arbeitnehmern besetzt werden. Ist dies nicht der Fall, muss der Arbeitgeber eine jährliche Schwerbehindertenabgabe bis **spätestens 31. März des Folgejahres** melden und zahlen.



## 5. Kurzarbeit:

Die Bundesregierung hat die Bezugsdauer von Kurzarbeitergeld von zwölf auf **24 Monate** erhöht. Die Verordnung zur verlängerten Bezugsdauer tritt am **01. Januar 2025** in Kraft. Die Regelung ist bis **31. Dezember 2025 gültig**. Tritt der Arbeitsausfall 2025 erstmalig im Betrieb auf, endet der Bezugszeitraum regulär nach 12 Monaten. Eine Verlängerung darüber hinaus ist nicht möglich.

## 6. Aushangpflichtige Gesetze:

Laut Gesetz sind Arbeitgeber dazu verpflichtet, zahlreiche Gesetzes- oder Verordnungstexte im Betrieb auszuhängen, damit sich Beschäftigte ohne großen Aufwand über ihre Rechte und Pflichten informieren können. Wichtig ist, dass der Aushang stets aktuell ist. Wird die Aushangpflicht missachtet, stellt das eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld bis zu 5.000,00 € geahndet werden kann.

## 7. Sonstige Themen

Nachfolgende Themen sind aus der Arbeitswelt nicht mehr wegzudenken und bedürfen aufgrund ihrer Komplexität einer umfassenden Beratung:

- Betriebliche Altersversorgung
- Nachweisgesetz
- Reisekosten
- Mutterschutz und Elternzeit
- Pflegezeit
- Gehaltsoptimierung
- Geschenke an Kunden und Arbeitnehmer
- Förderleistungen durch die Agentur für Arbeit an Arbeitgeber
- Kurzarbeit
- Mindestlohn
- Elektromobilität und Fahrrad-Leasing

Bei all diesen Themen oder Fragen zum Rundschreiben beraten wir Sie gerne. Vereinbaren Sie bitte hierzu einen Termin mit den Mitarbeiterinnen unserer Lohnabteilung.

Alle Angaben nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Kfm. Rolf Guerdan  
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dipl.-Betriebswirt René Hatzel  
Steuerberater

Dipl.-Betriebswirtin Nicole Kern  
Steuerberaterin